

TV 1859 Nidda e.V.

Badminton · Basketball · Handball · Judo
Leichtathletik · Rehabilitation · Schwimmen · Turnen/Fitness



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 16. März 1859 in Nidda gegründete Turnverein trägt die Bezeichnung „Turnverein 1859 e.V. Nidda“ und ist unter Nummer 103 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nidda eingetragen.

§ 2 Name und Sitz

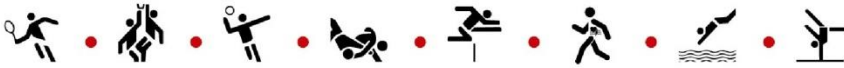
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die sportliche Bestätigung und Betreuung seiner Mitglieder.
3. Der Verein bekennt sich zum Amateurgedanken und zum Grundsatz der Freiwilligkeit. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Der Verein fördert Freizeit-, Breiten-, Rehabilitations- und Spitzensport.
5. Seine Tätigkeit dient der Gesundheit und Freizeitgestaltung seiner Mitglieder

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Satzung) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückhalten.

TV 1859 Nidda e.V.

Badminton · Basketball · Handball · Judo
Leichtathletik · Rehabilitation · Schwimmen · Turnen/Fitness



4. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Eine Ablehnung muss im Vorstand eine 2/3-Mehrheit haben und von ihm schriftlich begründet werden. Mit seinem Beitritt erkennt das neue Mitglied diese Satzung an.

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) die Beitrittserklärung unterschreiben und damit bestätigen, dass gegen eine sportliche Betätigung ärztlicherseits keine Bedenken bestehen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Präsidium.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod,
- b) Durch Austritt, der schriftlich beim Vorstand zu erklären ist und halbjährlich jeweils zum 30.06. / 31.12. erfolgen kann,

TV 1859 Nidda e.V.

Badminton · Basketball · Handball · Judo
Leichtathletik · Rehabilitation · Schwimmen · Turnen/Fitness



- c) Durch Ausschluss wegen rückständiger Beiträge, wenn diese trotz Mahnung nicht eingegangen sind, oder bei Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen. Beschlussfassung hierfür erfolgt in einer Vorstandssitzung mit 2/3-Mehrheit. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe sofort schriftliche Mitteilung zu geben. Innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung ist eine Berufung an den Beirat zulässig. Sie muss schriftlich beim zuständigen Präsidiumsmitglied eingereicht werden. Bis zur Entscheidung durch den Beirat ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen. In der entscheidenden Sitzung des Beirates kann er seine Sache selbst vertreten. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten müssen gegen die Ausschließung stimmen, wenn der Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden soll. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände zurückzugeben.

§ 8 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen kann der Vorstand folgende Strafen aussprechen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße,
- d) Vereinsinterne Sperre und
- e) Ausschluss (siehe § 7).

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Delegiertenversammlung
3. Der Vorstand
4. Der Beirat
5. Der Jugendausschuss

Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

TV 1859 Nidda e.V.

Badminton · Basketball · Handball · Judo
Leichtathletik · Rehabilitation · Schwimmen · Turnen/Fitness



Das Präsidium kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 EStG („Ehrenamtspauschale“) gewähren.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Präsidium (bestehend aus drei gleichberechtigten Präsidiumsmitgliedern),
 - b) Dem Schriftführer,
 - c) Allen Abteilungsleitern,
 - d) Bis zu vier Beisitzern,
 - e) Dem Vorsitzenden des Jugendausschusses oder seines Stellvertreters
2. Die unter a) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Das Präsidium beschäftigt sich in Präsidiumssitzungen mit den laufenden Geschäftsvorgängen des Vereins, bereitet Beschlüsse vor oder trifft selbst Entscheidungen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Gesamtvorstandes oder anderer Gremien des Vereins fallen. Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Repräsentation des Vereins.

Alle Präsidiumsmitglieder sind für ihren Geschäftsbereich allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig (z.B. durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Ausschluss aus dem Verein) aus, so ist dessen Amt durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Präsidiumsmitglied geleitet und sind nicht öffentlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. In Ausnahmefällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Das Nähere regeln die Geschäftsordnung für den Vorstand und der vom Präsidium aufzustellende Geschäftsverteilungsplan.

TV 1859 Nidda e.V.

Badminton · Basketball · Handball · Judo
Leichtathletik · Rehabilitation · Schwimmen · Turnen/Fitness



§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch das Präsidium einberufene Versammlung aller Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung hierzu hat in der örtlichen Presse durch das Präsidium mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen,
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eingereicht werden müssen,
 - g) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Vorsitzenden des Jugendausschusses als Jugendwart.
4. Die Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter müssen den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch das Präsidium einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit Mehrheit, oder mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich durch begründeten Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach dem Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung muss 2 Wochen vorher, wie in Ziffer 2 beschrieben, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
6. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

TV 1859 Nidda e.V.

Badminton · Basketball · Handball · Judo
Leichtathletik · Rehabilitation · Schwimmen · Turnen/Fitness



§ 12 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) Dem Vorstand,
 - b) Den von den einzelnen Abteilungen gewählten Delegierten
2. Jede Abteilung erhält für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Eine Abteilung muss mindestens zwei, darf aber nie mehr als 5 Delegierte stellen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
3. Die Abteilungsleiter lassen die Delegierten und Ersatzdelegierten in Abteilungsversammlungen wählen.
4. Wahlberechtigt sind in Abweichung von § 11 Ziffer 6 alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
5. In der Delegiertenversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Jährlich findet mindestens eine Delegiertenversammlung statt.
7. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - b) Beratung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
 - c) Beratung von Ordnungen,
 - d) Beschlussfassung über Anträge,
 - e) Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

§ 13 Kassenprüfer

Den beiden Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses, Zwischenprüfungen können durchgeführt werden. Die Kassenprüfer und mindestens ein Vertreter werden auf zwei Jahre gewählt.

Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus, der vor zwei Jahren gewählt wurde (Rotationsprinzip). Sind beide Kassenprüfer erst vor einem Jahr gewählt worden, einigen sich die beiden, wer ausscheidet. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

TV 1859 Nidda e.V.

Badminton · Basketball · Handball · Judo
Leichtathletik · Rehabilitation · Schwimmen · Turnen/Fitness



Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die jeweils bei der Neuwahl des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden und den Vorsitzenden selbst aus ihrer Mitte mit Stimmmehrheit wählen. Mitglied des Beirates kann nur werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat, mindestens drei Jahre dem Verein und derzeit nicht dem Vorstand angehört.
2. Zu den Aufgaben des Beirates gehören:
 - a) Beratung bei Rechtsgeschäften, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind,
 - b) Mitwirkung bei Bildung und Auflösung von Abteilungen,
 - c) Schlichtung von Streitfällen zwischen Organen, Ausschüssen und Abteilungsleitern, zwischen diesen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern untereinander. Der Vorstand ist zu hören.
 - d) Die Entscheidung darüber, ob es bei dem vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes oder der Ablehnung der Aufnahme bleibt.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt bei nicht Erscheinen des Vorsitzenden das vereinsälteste Mitglied.

§ 15 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst und als solche vom Vorstand bestätigt. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der alle drei Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird, geleitet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

TV 1859 Nidda e.V.

Badminton · Basketball · Handball · Judo
Leichtathletik · Rehabilitation · Schwimmen · Turnen/Fitness



§ 16 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Zuständigkeiten und Vertretung werden in der Jugendordnung geregelt.

Die Selbstständigkeit des Jugendausschusses wird gewährleistet.

§ 17 Ehrungen

Für außerordentliche Vereinsverdienste um den Verein kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden (2/3-Mehrheit).

Weitere Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt.

§18 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins gehört nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern ausschließlich dem Verein als solchem. Dies gilt insbesondere für die von Mannschaften errungenen Ehrenpreise.

Mitgliedern verliehene Ehrenzeichen und von ihnen erworbene Einzelpreise, mit Ausnahme der Wanderpreise, gehören den Ausgezeichneten.

§ 19 Ordnungen

Der Vorstand des Vereins kann mit Mehrheit Ordnungen erlassen oder ändern. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Jugendausschusses und der Delegiertenversammlung. Ordnungen erhalten Regelungen bestimmter Gebiete. Die Ordnungen dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen.

TV 1859 Nidda e.V.

Badminton · Basketball · Handball · Judo
Leichtathletik · Rehabilitation · Schwimmen · Turnen/Fitness



§ 20 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und sonstigen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeld.

§21 Datenschutzklausel

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist.

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Ausgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige Verwendung (z.B. Datenkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c) Sperrung / Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, zu der schriftlich einzuladen ist, wenn die beabsichtigte Auflösung in der Einladung als

TV 1859 Nidda e.V.

Badminton · Basketball · Handball · Judo
Leichtathletik · Rehabilitation · Schwimmen · Turnen/Fitness



ordentlicher Tagesordnungspunkt bekannt gemacht wird. Erforderlich ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen der Stadt Nidda zur Verfügung zu stellen mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Anmerkung:

Die vorliegende Satzung wurde am 18. Mai 2000 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und ist seit 01. Oktober 2000 gültig. In der TVN-Mitgliederversammlung vom 22. Juli 2015 wurden folgende Aktualisierungen/Ergänzungen beschlossen: §9 „Ehrenamtszuschale“ und §21 „Datenschutzklausel“.